

Amtliche Bekanntmachung Nr. 93/2026

über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Aufstau von Oberflächenwasser im Verbandsgewässer „Vorfluter 93“ und zwei privaten Entwässerungsgräben durch den Einbau von vier Stauwehren zur Wiedervernässung einer Moorfläche im Zuge der Errichtung einer besonderen Solaranlage in der Gemeinde Oldendorf

Die Beaufort 9 GmbH & Co. 9. Betriebs KG beabsichtigt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Oldendorf zu errichten. Es handelt sich um eine besondere Solaranlage auf entwässertem Moorboden, der zukünftig dauerhaft wiedervernässt werden muss. Dies erfolgt durch den Aufstau des Oberflächenwassers in dem Verbandsgewässer „Vorfluter 93“ des Wasserverbandes Bekau sowie in den Entwässerungsgräben auf dem Flurstück 39, Flur 1 der Gemarkung Oldendorf, und zwischen den Flurstücken 69/2 und 89, Flur 2 der Gemarkung Bekhof, in der Gemeinde Oldendorf. Die Maßnahmen dienen der Wiedervernässung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zum 01.07.2023 (Az. 4.08.01.01/1#4).

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG gilt das UVPG für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Bei dem beantragten Vorhaben des Einbaus von vier Stauwehren handelt es sich um den Bau von Stauwerken oder sonstigen Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden. Das Vorhaben unterliegt daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.6.2 einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als eine Zulassungsentscheidung im Sinne des UVPG ist in § 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG u. a. die Erlaubnis aufgeführt.

Zuständige Behörde für die Entscheidung ist gem. § 101 des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Art und der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Die Merkmale des Vorhabens bedeuten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter). Es findet eine maßvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen statt. Das

Vorhaben betrifft keine ökologisch besonders empfindlichen Bereiche. Die vorgesehenen Maßnahmen bewirken die Wiedervernässung eines entwässerten Moorbodens und haben überwiegend positive Auswirkungen auf den Klima-, Hochwasser-, Boden- und Gewässerschutz. Baubedingte negative Auswirkungen werden mit der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen beschränkt. Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg, Langer Peter 27 a, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 12.10.2026

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Az.: IV121.440.38082-1

Claudius Teske